



Evangelisch -reformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn

Von der Jahresversammlung am 1. Mai 2023 genehmigte und in Kraft gesetzte

Statuten:

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Evangelisch-reformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn» (im Folgenden Verein) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1 Das Motto des Pfarrvereins lautet: „Wir stärken den Pfarrberuf“.

Der Verein fördert unter seinen Mitgliedern das Verständnis für die gemeinsamen Aufgaben in der Kirche und vertritt die Berufsangelegenheiten der Pfarrpersonen bei den zuständigen Behörden.

2 Er nimmt zu diesem Zweck namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

1. Er befasst sich mit allen Fragen des Pfarramtes und vertritt die Pfarrschaft gegenüber den Behörden.
2. Er erlässt verbindliche Standesregeln für seine Mitglieder.
3. Er fördert die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern und sorgt für Angebote für die Mitglieder (inkl. pensionierte Mitglieder)
4. Er fördert den Austausch zu Fachfragen (ThinkTank) und organisiert Weiterbildungsveranstaltungen.
5. Er organisiert nach Bedarf eine Kollegenhilfe für Pfarrpersonen und ihre Angehörigen im In- und Ausland.
6. Er unterhält eine Standeskommission mit eigenem Reglement.
7. Er führt eine Beratungsstelle für Mitarbeitende der kirchlichen Ämter zur Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder.

3 Der Verein steht in enger Verbindung mit seinen Sektionen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit Der Verein versteht sich als ausschliesslich gemeinnützig. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1 Mitglied des Vereins kann werden, wer a) ein Studium der Theologie abgeschlossen hat und zum Pfarramt ordiniert wurde, b) im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wohnt oder gearbeitet hat und c) die Standesregeln anerkennt.

2 Die Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes in besonderen Fällen auch Personen als Mitglieder aufnehmen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a und b nicht erfüllen.

3 Auf die Aufnahme als Vereinsmitglied besteht kein Anspruch.

4 Mitglieder, die aus dem Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wegziehen, können weiterhin dem Verein angehören.

Art. 5 Aufnahme

1 Mitglieder werden durch den Vorstand auf Gesuch hin aufgenommen.

2 Neumitglieder anerkennen die Landesregeln und bezahlen den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Mitglieder, die durch die Ref. KirchenBeJuSo besoldet werden sind in der Regel auch Mitglied im Bernischen Staatspersonalverband (BSPV)

2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesregeln und die Statuten zu befolgen und entrichten den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

3 Sie haben das Recht, sich in persönlichen, seelsorgerlichen, rechtlichen und amtlichen Fragen an den Vorstand oder an eine andere dafür zuständige Stelle des Vereins zu wenden.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1 Ein Mitglied kann in der Regel auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz vorausgegangener Mahnung seinen Verpflichtungen gemäss diesen Statuten nicht nachkommt oder die Landesregeln nicht respektiert oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt.

3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe Die Organe des Vereins sind a) die Jahresversammlung, b) der Vorstand, c) die Revisionsstelle. d) die Landeskommision.

III.1 Die Jahresversammlung

Art. 9 Allgemeines

1 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit berücksichtigt sie die verschiedenen Regionen des Synodalverbandes und bezieht die entsprechende Sektion für die Organisation mit ein.

3 Weitere Versammlungen finden statt a) gemäss Beschluss des Vorstands, b) gemäss Beschluss der Jahresversammlung selbst, c) wenn dies drei oder mehr Sektionen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangen.

Art. 10 Einberufung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit

1 Der Vorstand lädt die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Jahresversammlung ein.

2 Die Sektionen und die Mitglieder können dem Präsidium bis 30 Tage vor der Versammlung Anträge unterbreiten. Der Vorstand entscheidet, ob dem entsprochen wird.

3 Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Verfahren

1 Die Jahresversammlung tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstands. Es kann ein besonderes Tagespräsidium gewählt werden.

2 Die Mitglieder verfügen in der Versammlung über je eine Stimme.

3 Die Jahresversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen. Im Fall der Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Zuständigkeiten

1 Die Jahresversammlung dient der Pflege der Gemeinschaft. Sie kann ein Thema aus Wissenschaft oder Praxis behandeln.

2 Sie wählt

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- b) das Präsidium und die Mitglieder der Standeskommission.
- c) die Revisionsstelle.

3 Sie beschliesst

- a) die Landesregeln sowie die zu deren Durchsetzung erforderlichen Bestimmungen,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Anträge der Sektionen und der Mitglieder (Artikel 10 Absatz 2),
- e) die Überweisung nicht rechtzeitig eingereicherter Anträge an den Vorstand zur Behandlung,
- f) die Mitgliedschaft des Vereins in andern Organisationen,
- g) die Änderung dieser Statuten,
- j) die Auflösung des Vereins

III.2 Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens **9** Mitgliedern.

2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf die Vertretung Regionen und Spezialpfarrämter zu achten.

Art. 14 Vorschlagsrecht

Personen können zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden durch

- a) die Sektionen,
- b) Ministérielle de l'Arrondissement du Jura
- c) den Pfarrverein der Bezirkssynode Solothurn (oberer Teil des Kantons Solothurn)
- d) Regionalpfarrpersonen
- e) den Vorstand,
- f) die an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder

Art. 15 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

1 Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2 Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

3 Die Mitglieder des Vorstands sind höchstens für vier Amtsdauern wählbar. Die Präsidentin/der Präsident tritt nach Ablauf ihrer/seiner dritten Amtsdauer zurück.

Art. 16 Organisation, Einberufung Verfahren

1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

2 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

2 Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4 Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Er kann auf dem Korrespondenzweg beschliessen, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Art. 17 Zuständigkeiten

1 Der Vorstand

a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins,

b) sorgt dafür, dass der Verein seine Aufgaben nach Artikel 2 kontinuierlich und nachhaltig wahrnimmt,

c) bestimmt die Vertreter des Vereins in Gremien von andern Vereinen und Verbänden, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.,

d) entscheidet über die Zweckbestimmung der Kollegenhilfe,

e) trifft sich regelmässig zu Gesprächen mit dem Synodalrat, den Mitarbeitenden, sowie mit Vertretungen anderer Interessengruppen,

f) pflegt den Kontakt zu den Sektionen bzw. deren Präsidien,

g) regelt, wer den Verein durch seine Unterschrift Dritten gegenüber vertreten kann.

h) organisiert die Beratungsstelle mit allfälligen Partnern

2 Der Vorstand nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, welche nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

III.3 Die Revisionsstelle

Art. 18

1 Die Jahresversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

2 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung auf rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen und auf Rechtmässigkeit. Sie berichtet der Jahresversammlung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

3 Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

IV. Finanzen

Art. 19 Mittel Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

a) die Mitgliederbeiträge nach Artikel 21, b) den Ertrag aus seinem Vermögen, c) anderweitigen Zuwendungen natürlicher oder juristischer Personen.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

1 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. 2 Die Jahresversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 21 Entschädigungen

1 Die Jahresversammlung legt die Entschädigungen und die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstands und der Standeskommission und für besondere Arbeiten im Interesse des Vereins sowie den Ersatz von Spesen im Anhang fest.

2 Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 22 Rechnungsjahr Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung der Statuten

1 Die Jahresversammlung beschliesst Änderungen dieser Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2 Die Traktandenliste muss die beabsichtigten Änderungen aufführen.

Art. 25 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck und mindestens 30 Tage im Voraus einberufenen Jahresversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2 Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu, die wegen ausschliesslich gemeinnützigem Zweck oder wegen Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder oder auf Spenderinnen und Spender ist ausgeschlossen.

3 Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Jahresversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2014.

So beschlossen an der Jahresversammlung des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn in Bern am 1. Mai 2023.

Die Präsidentin: Kathrin Brodbeck

Der Sekretär: Alfred Müller

Anhang zu den Statuten des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn vom 17. Juni 2014

Dieser Anhang legt die Entschädigungen und Spesenvergütungen gemäss Art. 22 der Statuten fest:

1. Das Präsidium., die Finanzen und das Sekretariat des Vereins enthalten eine pauschale jährliche Vergütung von je CHF 2000.—für die Grundaufgaben ihres Amtes. Das Vizepräsidium CHF 1000.--.
2. Die Person, die die Homepage betreut, erhält eine pauschale jährliche Vergütung von CHF 1000.—für die Grundaufgaben dieser Funktion.
3. Die Vorstandsmitglieder inklusive Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Sekretariat erhalten pro Sitzung, an der sie teilnehmen, CHF 80.--. Dies gilt auch für Sitzungen anderer Organisationen und Gremien, an denen sie im Auftrag und in Vertretung des Pfarrvereins teilnehmen, sofern sie dafür nicht schon anderweitig ein Sitzungsgeld erhalten. Da die Steuerverwaltung des Kantons Bern Sitzungsgelder bis zu einem Betrag von CHF 80.—als steuerfreie Aufwandentschädigung akzeptiert, sofern für die entsprechende Sitzung keine zusätzlichen Spesen vergütet werden, richtet der Pfarrverein für die Sitzungsteilnahme keine weitere Spesenvergütungen wie etwa Fahrspesen aus.

4. Die Vorstandsmitglieder inklusive Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Sekretariat erhalten für Zusatzaufgaben im Auftrag des Vereins 40 Franken pro Arbeitsstunde.
5. Fahrten für Zusatzaufgaben werden mit 70 Rappen pro Fahrkilometer oder einem ganzen Billet zweiter Klasse entschädigt.
6. Präsident und Mitglieder der Standeskommission erhalten pro Sitzung, an der sie teilnehmen, ebenfalls CHF 80.—
7. Präsident und Mitglieder der Standeskommission können dem Verein sämtliche Zusatzaufgaben wie Aktenstudium oder das Verfassen von Protokollen und Berichten ebenfalls CHF 40.—pro Arbeitsstunde in Rechnung stellen.
8. Präsidium und Mitglieder der Standeskommission können dem Verein für sämtliche Fahrten, also auch diejenigen zu Sitzungen, mit 70 Rappen pro Kilometer oder dem Preis für ein ganzes Billet zweiter Klasse in Rechnung stellen.
9. Die Entschädigung der Beratungsstelle Pfarramt liegt in der Kompetenz des Vorstandes und wird im entsprechenden Arbeitsvertrag festgelegt.
10. Vergütungen von insgesamt weniger als CHF 2200.—pro Jahr sind nicht AHV-pflichtig. Die steuerfreien Sitzungsgelder sind in der Steuererklärung unter Ziffer 2.26 „weitere Einkünfte, nicht steuerbar“ zu deklarieren.
11. Übersteigt das Total der Vergütungen pro Jahr bei einer Person den Betrag von CHF 2200.--, so rechnet der Kassier die AHV mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern die AHV im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) ab. In dieser Abrechnung eingeschlossen ist eine Quellensteuer von 5 %. Die AHV stellt den betroffenen Beamtinnen und Beamten eine der Steuererklärung beizulegende Bescheinigung aus. Die Lohnsumme ist in diesem Fall in der Steuererklärung ebenfalls unter Ziffer 2.26 bei „weitere Einkünfte, nicht steuerbar“ zu deklarieren und mit dem Vermerk „BGSA“ zu versehen.